

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 23

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]
Autor: Locher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

Eine weitere, gewissermaßen auch implizite Sicherheitsmaßnahme liegt im **Ausbildungsstand** der übenden Truppen. Sowohl Infanterie wie Artillerie müssen durch entsprechende und erfolgreich durchgeführte Übungen bereits vorbereitet worden sein. Ein genaues Angeben der Fähigkeitserfordernisse in Zahlen ist unmöglich. Es muß verlangt werden, daß die teilnehmenden Infanterie-Verbände gleichwertige Scharfschießübungen innerhalb ihrer Waffengattung innert eines Zeitraumes von wenigen Wochen befriedigend absolviert haben. Analog wird bei der Artillerie verlangt, daß die übenden Batterien vor kombinierten Übungen unbedingt Scharfschießübungen durchzuführen haben; erst auf Grund der hierbei erzielten Resultate kann über die Zulassung dieser Einheiten entschieden werden.

Sehr vorteilhaft ist — und die Ausbildungsvorschriften sollten es allgemein allen Wehrmännern ermöglichen —, wenn die für die kombinierten Übungen vorgesehenen Einheiten die **vorbereitenden Schießen** beobachten können. Erstens wird dabei gegenseitig eine Atmosphäre des allgemeinen Vertrauens geschaffen; dann aber ermöglichen die Vorschauen, daß die Teilnehmer, vom Kommandanten bis zum Füsiliär, vom Feuer schlechthin eine generelle Vorstellung vermittelt erhalten. In technischer Hinsicht bekommt der Infanterist ein Maß von Genauigkeit des Artillerieschießens, während der Artillerist über den zeitlichen Ablauf eines Infanteriekampfes ins Bild gesetzt wird. Die Kenntnis dieser beiden beispielhaft herausgegriffenen Belange kann zum — ich möchte sagen intimeren — Gelingen der Übungen wesentlich beitragen.

Der **Sanitätsdienst** ist so zu organisieren, daß der Abtransport mehrerer Verwundeter gleichzeitig keine Verzögerungen erfahren müßte. Unfallgefahr besteht nicht nur an einer besonderen Stelle. Die Sanitätskräfte sollen aber deshalb doch nicht aufgeteilt und zerstreut werden; sie sollen gesammelt in den Händen der Aerzte bleiben; wichtig ist, daß jeder Übungsteilnehmer diese Standorte kennt und auch weiß, mit welchen Mitteln er Hilfe am raschesten herbeizuordnen imstande ist.

Blindgänger-Sprengmaterial ist im voraus anzufordern, und muß bei Übungsbeginn auf dem Platze greifbar sein. Es ist vorteilhaft, für diese Sprengarbeiten einen besonderen Sicherheitsoffizier zu beauftragen. Er muß im Besitze eines entsprechenden Ausweises, also für die Vernichtung von Blindgängern ausgebildet sein.

Mit einem Satz nur soll auf zwei Details hingewiesen werden: Jeder Mann (auch Offizier) trägt Erkennungsmarke und individuelles Verbandspäckchen auf sich.

Die **Absperrorganisation** wird bei Infanterie-Artillerie-Übungen sehr umfangreich, die Bereitstellung zeitraubend. Es handelt sich immer um größere Räume; es sind also besondere Verbindungsmittel erforderlich. Von den in dem betreffenden Abschnitt bereits dargelegten Grundsätzen darf aber nicht abgewichen werden, so umständlich ihre Befolgung sich in der Praxis auch auswirken mag.

Der gesamte Sperrdienst muß mindestens eine Stunde vor Übungsbeginn funktionsbereit sein. Der Übungsabbruch soll erst nach der Übung durchgegeben, also nicht auf eine bestimmte Zeit im voraus bestimmt werden.

Jeder Sperrposten muß in der Lage sein, bei der Übungsleitung den sofortigen Übungsab- oder -unterbruch bewerkstelligen zu können. Als Verbindungsmittel kommen die einfachen Mittel, Pfeife und Stimme, wegen zu großer Distanz kaum mehr in Frage. Es müssen Telefone oder Trompeten eingesetzt werden. Signalaraketen sind nicht zu empfehlen. Einmal bedürfen sie einer besonderen Beobachtungsorganisation, wenn diese Verbindung sicher funktionieren soll; zweitens werden Raketensignale wohl bereits reserviert sein im taktischen Bereich der Übung oder im übrigen Sicherheitsdienst.

Eine entscheidende Rolle für die Durchführung kombinierter Übungen spielt das **Gelände**. Nicht jeder wahllos

herausgegriffene Fleck Erde eignet sich dafür; dies nicht nur allgemein, wie oben bereits angeführt, weil zur eindringlichen Herausstellung des Kurszweckes ganz bestimmte Anforderungen zu berücksichtigen sind, sondern es haben die Verhältnisse Gelände/Flugbahnen und Gelände/Streuung der Artillerieschüsse in bestimmter günstiger Beziehung zu stehen. Die Unternehmungen der Infanterieverbände erheischen die Befolgung eigener, an anderer Stelle bereits beschriebener Vorschriften.

Der Aufenthalt unter den Flugbahnen der Artillerieschüsse ist immer mit einer gewissen Gefahr verbunden. Diese Feststellung, gefolgt von der Präzisierung, daß die Gefährdung in dem Maße zunehme, als man sich besonders den Flugbahnen (Spreng- und Auftreffpunkten) nähert, steht in der maßgebenden Vorschrift begleitend an erster Stelle. Und auf diesen Tatsachen bauen die Schutzmaßnahmen, soweit es sich um spezifisch artilleristische Belange handelt, auf. Es bedürfen besonderer Ueberlegungen:

Die Flugbahnen sollen möglichst hoch über die Infanteristen weggehen. Entsprechend ist die Ladung zu wählen, und ganz besonders trifft diese Vorschrift die Wahl des Geländes, auf dem die Angreifer (unter den Flugbahnen) vorgehen. Die allgemeine Geländeform soll eher nach unten vertieft sein, als unter dem Scheitel wesentliche Erhöhungen aufweisen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Getroffenwerdens durch Splitter eines zu kurz temperierten Geschosses gering.

(Fortsetzung folgt)



Sicherheitsoffizier einer sch. Batterie überprüft die Batterie-Bereitstellung. (Phot. Egli, Zch.)